

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Cologne Microbiota Bank

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen und Lieferungen aufgrund von Verträgen über den Verkauf von Arzneimitteln der Cologne Microbiota Bank (im Folgenden „VERKÄUFER“) im geschäftlichen Verkehr mit Abnehmern (im Folgenden „KÄUFER“) erfolgen ausschließlich unter Geltung der folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen des VERKÄUFERS (im Folgenden „VERKAUFSBEDINGUNGEN“).
- 1.2. Die Geschäftsanschrift des VERKÄUFERS lautet: Cologne Microbiota Bank, Universitätsklinikum Köln, VZ Gebäude 7, Etage 1, Raum 1.021, Krankenhausapotheke/FMT-Labor, Gleueler Str. 88, 50931 Köln
- 1.3. Anderslautende abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des KÄUFERS werden nicht akzeptiert. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, der VERKÄUFER hat zuvor der Geltung der Bedingungen des KÄUFERS ausdrücklich in Textform zugestimmt.

2. Regulatorische Rahmenbedingungen

- 2.1. Die vom VERKÄUFER angebotenen Arzneimittel werden von ihm gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1a Arzneimittelgesetz ausschließlich für Fälle einer gerichteten Therapie im Anwendungsbereich des deutschen Arzneimittelrechts hergestellt und angeboten.
- 2.2. Eine gerichtete Therapie setzt voraus, dass bereits vor Entnahme der im Herstellungsprozess verwendeten Stoffe menschlicher Herkunft feststeht für welchen Patienten das Arzneimittel bestimmt ist. Entsprechende Informationen sind im Bestellprozess zu übermitteln und Bedingung eines wirksamen Vertragsschlusses.
- 2.3. Eine Abgabe ist ausschließlich an Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken im Sinne des § 14 Apothekengesetz (ApoG) möglich, die hierbei auch die Versorgung der jeweiligen Krankenhäuser mit Arzneimitteln für die gerichtete Therapie übernehmen.
- 2.4. **Im Sinne einer gerichteten Therapie dürfen die vom VERKÄUFER gelieferten Arzneimittel vom KÄUFER ausschließlich zur Versorgung desjenigen Patienten verwendet bzw. bereitgestellt werden, der im jeweiligen Bestellprozess individuell benannt wurde und für den die gelieferten Arzneimittel bestimmt sind. Jede abweichende Verwendung würde gegen die Vorgaben des Arzneimittelrechts verstoßen.**

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Angebote des VERKÄUFERS verstehen sich als freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst nach Annahme gemäß Ziffer 3.3 zustande.
- 3.2. Der KÄUFER erklärt mit der Bestellung verbindlich, die in der Bestellung angegebenen Produkte (im Folgenden „PRODUKTE“) erwerben zu wollen.
- 3.3. Das in der Bestellung liegende Angebot kann vom VERKÄUFER innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestellung angenommen werden. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung des Vertrages in Textform.

4. Preise / Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf Grundlage der am Tag der Bestellung gültigen und vom KÄUFER im Rahmen des Bestellprozesses akzeptierten Preisliste. Die aktuelle Preisliste

wird seitens des VERKÄUFERS vorab auf Anfrage an die E-Mail-Adresse fmt-labor@uk-koeln.de bereitgestellt. Versandkostenpauschalen sind ebenfalls dieser Preisliste zu entnehmen.

- 4.2. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ausschließlich auf eine in der Rechnung des VERKÄUFERS genannte Bankverbindung.
- 4.3. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 4.4. Die Rechnung wird am Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der versandfertigen Ware ausgestellt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltslosen Gutschrift jeweils auf dem Konto des VERKÄUFERS an.
- 4.5. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren konkreten Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der KÄUFER ist berechtigt nachzuweisen, dass durch den Zahlungsverzug kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.6. Kommt der KÄUFER mit einer Zahlung in Verzug, so steht es dem VERKÄUFER frei, weitere Lieferungen zurückzubehalten oder nur im Falle einer Vorauszahlung auszuliefern. Weitere gesetzliche Ansprüche des VERKÄUFERS bleiben unberührt.

5. Lieferzeit

- 5.1. Angegebene Liefertermine des VERKÄUFERS sind grundsätzlich unverbindlich, solange sie nicht durch den VERKÄUFER in Textform als „verbindlich“ bestätigt wurden. Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, liegt eine rechtzeitige Lieferung vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin versendet wird.
- 5.2. Aufgrund der Voraussetzungen und Besonderheiten der gerichteten Herstellung der PRODUKTE, bei deren Herstellung Stoffe menschlicher Herkunft eingesetzt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im individuellen Einzelfall zur Herstellung vorgesehenen Ausgangsmaterialien menschlicher Herkunft aus Gründen, die der VERKÄUFER nicht zu vertreten hat, ungeeignet sind, dementsprechend eine Wiederholung dieses Herstellungsschritts erforderlich wird und hieraus die üblichen Lieferzeiträume überschritten werden. Es wird klargestellt, dass - sofern im Einzelfall kein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde - eine solche Zeitüberschreitung keine Verletzung vertraglicher Pflichten der VERKÄUFERS darstellt.
- 5.3. Die Lieferung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird der VERKÄUFER trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die der VERKÄUFER nicht zu vertreten hat, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, den KÄUFER bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des KÄUFERS unverzüglich zu erstatten.

6. Lieferung / Gefahrübergang

- 6.1. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt als Versendungskauf (§ 447 BGB) ab Werk.
- 6.2. Mit Absendung der Bestellung an den KÄUFER bzw. mit Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE auf den KÄUFER über.
- 6.3. Die Lieferung erfolgt dementsprechend auf Gefahr des KÄUFERS. Dem KÄUFER steht es frei, eine Transportversicherung abzuschließen.
- 6.4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der VERKÄUFER zu Teillieferungen berechtigt. Nimmt der VERKÄUFER eine Teillieferung vor, so trägt er die etwaigen hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versandes.
- 6.5. Zum Transport verwendete Temperaturlogger bleiben Eigentum des VERKÄUFERS und sind auf Kosten des VERKÄUFERS unverzüglich nach Wareneingang zurückzugeben. Der KÄUFER verpflichtet sich, solche Leihmaterialien pfleglich zu behandeln. Gibt der KÄUFER Leihmaterialien nicht binnen 14 Tagen zurück oder beschädigt er diese, hat er dem VERKÄUFER die in der für die Bestellung maßgeblichen Preisliste (vgl. Ziffer 4.1. dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen)

ausgewiesene Verlustpauschale zu zahlen. Dem KÄUFER bleibt es unbenommen, im Einzelfall nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 6.6. Gerät der KÄUFER mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE in dem Zeitpunkt des Verzuges auf den KÄUFER über. Der VERKÄUFER ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- 7.1. Gegen Forderungen des VERKÄUFERS kann der KÄUFER nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- 7.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem KÄUFER nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.3. Der KÄUFER ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche Einwilligung des VERKÄUFERS an Dritte abzutreten. Die Einwilligung muss in Textform erfolgen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem VERTRAG behält sich der VERKÄUFER das Eigentum an den gelieferten PRODUKTEN gem. § 449 Abs. 1 BGB vor („VORBEHALTSPRODUKTE“). Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des KÄUFERS ist der VERKÄUFER berechtigt, die VORBEHALTSPRODUKTE nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen. Der KÄUFER ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der VORBEHALTSPRODUKTE durch den VERKÄUFER stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 8.2. Der KÄUFER ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die VORBEHALTSPRODUKTE pfleglich zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden, zu versichern.
- 8.3. Der KÄUFER hat den VERKÄUFER unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die VORBEHALTSPRODUKTE in Textform zu unterrichten. Der KÄUFER haftet dem VERKÄUFER für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte dem VERKÄUFER die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.
- 8.4. Der KÄUFER ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zur Weiterveräußerung der VORBEHALTSPRODUKTE berechtigt. Ein Verbrauch der Ware im Zuge der bestimmungsgemäßen Nutzung ist zulässig, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund in diesem Zusammenhang entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der KÄUFER bereits mit Abschluss des Liefervertrages an den VERKÄUFER in Höhe des mit dem VERKÄUFER vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Der VERKÄUFER nimmt die Abtretungen hiermit an. Der KÄUFER bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis des VERKÄUFERS, die Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, solange der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, gegenüber dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen.
- 8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der VORBEHALTSPRODUKTE durch den KÄUFER wird stets für den VERKÄUFER vorgenommen. Werden die VORBEHALTSPRODUKTE mit anderen, dem VERKÄUFER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der VERKÄUFER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der VORBEHALTSPRODUKTE zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die VORBEHALTSPRODUKTE.

- 8.6. Werden die VORBEHALTSPRODUKTE mit anderen Produkten untrennbar verbunden oder vermischt, die nicht im Eigentum des VERKÄUFERS stehen, so erwirbt der VERKÄUFER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der VORBEHALTSPRODUKTE zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des KÄUFERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der KÄUFER dem VERKÄUFER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der KÄUFER verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den VERKÄUFER.
- 8.7. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des KÄUFERS freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- 8.8. Die in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN getroffenen Regelungen zum verlängerten Eigentumsvorbehalt lassen die gesetzlichen Vorgaben unberührt, die im Hinblick auf die gerichtete Herstellung der PRODUKTE zwingend zu beachten sind. Insbesondere dürfen die PRODUKTE nicht für eine andere Personen verwendet werden als diejenige, die vor Entnahme der im Herstellungsprozess verwendeten Stoffe bestimmt wurde.

9. Rügeobliegenheit / Mängelhaftung

- 9.1. Ansprüche des KÄUFERS wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der KÄUFER seiner Pflicht gem. § 377 HGB zur unverzüglichen Prüfung und Mängelanzeige nachgekommen ist. Erkennbare Mängel muss der KÄUFER dem VERKÄUFER innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der PRODUKTE in Textform anzeigen. Zur Rechtzeitigkeit genügt im Falle des Postversands der Poststempel der Rügeschrift.
- 9.2. Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der PRODUKTE des VERKÄUFERS hat der VERKÄUFER insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn die PRODUKTE vom KÄUFER in dessen Verantwortungsbereich nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurden. Im Falle einer Rüge wird der KÄUFER - sofern nicht zuvor bereits geschehen - den Temperaturlogger des VERKÄUFERS unverzüglich an diesen zurücksenden, um dem VERKÄUFER eine Prüfung der aufgezeichneten Daten zu ermöglichen.
- 9.3. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der PRODUKTE nicht nur unerheblich einschränkt, kann der VERKÄUFER zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch eine Ersatzlieferung oder - sofern zur Beseitigung des Mangels geeignet - Nachbesserung der gelieferten PRODUKTE leisten.
- 9.4. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der VERKÄUFER diese verweigert, so kann der KÄUFER den Kaufpreis mindern oder vom VERTRAG zurücktreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 9.5. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der PRODUKTE, sofern die Lieferung mangelhafter PRODUKTE keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.
- 9.6. Mangelfreie PRODUKTE werden nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform zurückgenommen oder umgetauscht.

10. Haftung

- 10.1. Der VERKÄUFER haftet nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der VERKÄUFER oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 10.2. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, nach den §§ 84 ff. Arzneimittelgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

- 10.3. Der VERKÄUFER haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten PRODUKTE sind.

11. Weiterverkauf / Weitergabe

- 11.1. Die PRODUKTE des VERKÄUFERS dürfen nur in der unveränderten Originalpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden.
- 11.2. Jede Weitergabe der PRODUKTE des VERKÄUFERS muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachten. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur gerichteten Herstellung dürfen die PRODUKTE insbesondere nicht für eine andere Personen verwendet werden als diejenige, die vor Entnahme der im Herstellungsprozess verwendeten Stoffe bestimmt wurde.

12. Datenschutz

- 12.1. Die Vertragspartner werden in der Ausführung von Verkaufsgeschäften die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachten.
- 12.2. Insbesondere ist vor Bestellung der PRODUKTE eine Einwilligung der Patient(inn)en in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Gesundheitsdaten durch den VERKÄUFER vorzulegen. Ein entsprechendes Einwilligungsformular ist im Downloadbereich des VERKÄUFERS verfügbar. Die individuelle Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten muss vom KÄUFER während des Bestellvorgangs jeweils als Anhang zur Bestellung übermittelt werden. Das Original ist vor Beginn der Herstellung postalisch zu übersenden.
- 12.3. Wo erforderlich werden die PARTEIEN zusammenarbeiten, gegebenenfalls ergänzende datenschutzrechtliche Vereinbarungen und Absprachen treffen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Beide Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners in Textform mit der Geschäftsverbindung werben, insbesondere mit der Firma, Firmenbestandteilen und / oder Firmenlogo.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und nicht zwingender internationaler und supranationaler rechtlicher Regelungen.
- 13.3. Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, auf die diese allgemeinen VERKAUFSBEDINGUNGEN Anwendung finden, ist Köln, Deutschland.

Stand: 10.06.2026